

erst entschliefse, ob die von der zweiten Kammer beliebten Vorschläge in Wegfall gebracht werden sollen, wie von der Deputation beantragt worden ist. Zuvörderst aber werde ich mich beehren, das Gutachten über die §. selbst vorzutragen:

Dagegen schlägt sie für die 5. §. folgende Fassung vor:

In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbsverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebenso wohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen, und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben, — und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jezt unzulässig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden.

Es bleibt aber die Betreibung der Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesetzten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein;

und bemerkt, daß

a) die in Antrag gestellte Einschaltung der Worte: „von der Regierungsbehörde,“ welche von der zweiten Kammer herührt, unbedenklich sei, und zu mehrerer Deutlichkeit gereiche;

b) durch die vorgeschlagene Aufnahme des Zusatzes: und hat es ————— sein Bewenden,

jeder etwaigen ungebührlichen Erweiterung eines bisher nicht bestandnen Verbotungsrechts und Zunftzwanges genügend vorgebeugt, ebenso aber auch durch den Schluß *e contrario*, den Innungsgeossen, welche Strumpfwirkerei und Weberei an einzelnen Orten des Landes zunftmäßig betreiben, nicht präjudicirt worden sein dürfte; endlich ist

c) die Erläuterung in dem Schlusssatz der vorstehenden Paragraphen, in Conformität mit der zweiten Kammer aus den, Seite 59 der Landtags-Acten 1839 Beilage zur III. Abth. und Seite 26 der Motiven zum Gesetzentwurf entwickelten Gründen, für zweckmäßig erachtet worden.

Was aber

d) den Antrag der jenseitigen Deputation betrifft, daß die den städtischen Innungen zur Zeit noch ausschließlich reservirte Betreibung der Tuchmacherprofession nur von der Fabrication eigentlicher Tuche und nicht auch von der Fertigung anderer Wollfabrikate, insbesondere der aus Kammgarn gefertigten verstanden, auch das deshalb Erforderliche in die, rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs zu erlassende ständische Schrift aufgenommen werden solle, so ist man zwar im Allgemeinen hiermit einverstanden, erachtet es aber dem bestehenden Verhältnisse angemessener, wenn statt der Worte: „Fabrication eigentlicher Tuche“ der Ausdruck substituirt würde:

„Fertigung solcher Fabrikate, welche der Tuchmacherprofession ausschließlich zustehen“

wogegen es der Worte: „und nicht auch ————— gefertigten“ — nicht weiter bedürfen würde.

Hat übrigens die zweite Kammer Seite 149 (Landtags-Acten III. Abth. I. Bd.) auf den Grund des Deputationsgutachtens (Seite 60, Beil. zur III. Abth.) in der Majorität ihrer Mitglieder es für angemessen erachtet, der 5. §. des Gesetzentwurfs eine noch größere Ausdehnung und zwar dahin zu ertheilen, daß

a a. (§. 5 a.)

die Strumpfwirkerei und Weberei auch auf dem Lande allenthalben dergestalt solle betrieben werden können, daß allda der

Strumpfwirker und Weber neben der Fertigung des eignen Hausbedarfs, sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte zu arbeiten berechtigt sei,

b b. (§. 5 c.)

daß an den Orten auf dem Lande, wo die Verbindlichkeit zum Eintritt in den Innungsverband und zu Gewinnung des Meisterrechts für die Gewerbetreibenden der obbezeichneten Klassen gegenwärtig noch nicht besteht, ihnen eine solche auch nicht angesonnen werden solle, vielmehr an solchen Orten es diesen Gewerbetreibenden, ohne Unterschied ob dergleichen sich allda schon jezt aufhalten, oder erst künftig ansiedeln, gestattet sein solle, ihr Gewerbe ganz frei von jedem Innungsverbande, und ohne die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts, ganz in der Maße zu betreiben, wie solches nach der vorstehenden §. 5 a. geschehen kann; —

so ist es der Deputation nicht möglich gewesen, diese Modification bei der ersten Kammer zu bevormworten, denn so wenig sie gemeint ist, der Ausbreitung der Gewerbe, welche bereits fabrikmäßig in vielen Städten und Dörfern des Landes betrieben werden, irgend eine hemmende Fessel anzulegen, weil solche, und unter ihnen vorzüglich die Strumpfwirkerei und Weberei zu tiefe Wurzel in dem Gewerbsleben der Bewohner der am meisten bevölkerten Landestheile gefaßt haben, um eine andere Richtung der Betriebsart annehmen zu können, so findet doch auch in vielen Städten des Landes die Betreibung dieser Gewerbe nicht fabrikmäßig, sondern nur unter der Obhut einer geregelten Zunftverfassung statt, und es scheint daher rücksichtlich des zu gestattenden Betriebs dieser Gewerbe auf dem Lande,

ad aa.

völlig genügend, die Beschränkung nur für diejenigen Landesgegenden aufzuheben, wo bereits eine fabrikmäßige Betreibung ausgeübt wird, wie in der 5. §. des Gesetzentwurfs geschehen ist, nicht aber erforderlich und zulässig, die genannten Gewerbe, unbedingt und für jeden Landestheil, der Kategorie der ganz freien unzulässigen Gewerbe beizugesellen, wie durch die vorgeschlagene Fassung der §. 5 a. indirect geschehen würde, weil dadurch die beteiligten Zunftgenossen der Orte, wo eine fabrikmäßige Betreibung nicht stattfindet, in ihren wesentlichsten Rechten verletzt werden würden, und der Nahrungszustand mancher kleinern Städte, namentlich im Voigtlande, auf eine bedenkliche Weise gestört werden könnte.

Rücksichtlich der nicht unterstützten Fassung der §. 5 c. wird sich dagegen

ad bb.

auf die vorstehende Bemerkung ad b. bezogen und kann man am wenigsten dem Antrage beitreten, daß an Orten, wo gegenwärtig für Strumpfstriker, Weber und andere, hier und da fabrikmäßig betrieben werdende Gewerbe, eine Verbindlichkeit zum Eintritt in einen Innungsverband noch nicht besteht, es Gewerbetreibenden dieser Gattungen auch künftig, ohne Unterschied, ob sie sich schon jezt da aufhalten oder erst künftig ansiedeln, nachgelassen sein solle, ihr Gewerbe ganz frei von jedem Innungsverbande auszuüben, — indem, wo bisher dergleichen nicht betrieben wurden, doch die Präsumtion bei beiden Gewerben der Strumpfstriker und Weber für die Zunftmäßigkeit streitet, und dadurch in Gemeinden, wo bis jezt zufällig keine dergleichen Gewerbetreibenden sich befinden, zum Nachtheil benachbarter, der Zunftverfassung unterworfenen Ortschaften, unzulässige Arbeiter dieser Art in großer Anzahl sich niederlassen könnten.

Schließlich ist zu bemerken, daß §. 5 b. der zweiten Kammer:

„Auch andere Gewerbe können auf dem Lande, da wo sie